

STATUTEN

FEUERWEHRVEREIN ERLEN

VERSION 2019

I. Name und Sitz

Art. 1

- 1 Der Feuerwehrverein Erlen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Erlen.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Zweck

Art.2

- 1 Förderung des ausserdienstlichen Feuerwehrwesens.
- 2 Förderung der Kameradschaft und Pflege der Geselligkeit seiner Mitglieder.
- 3 Förderung von Veranstaltungen und Exkursionen.
- 4 Regelt die Benachrichtigung der Vereinsangehörigen bei Todesfällen von Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Veteran Mitglieder.
- 2 Alle in der Gemeinde Erlen Feuerwehrdienstleistende sind automatisch Aktivmitglied.
- 3 Ehemalige Feuerwehrmitglieder, die den aktiven Feuerwehrdienst nach Feuerschutzreglement beenden, werden automatisch Veteranenmitglied.
- 4 Ehemalige Feuerwehrmitglieder mit Interesse am Verein können Veteran Mitglied werden.
- 5 Veteran Mitglieder dürfen ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Erlen haben.
- 6 Veteran Mitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- 7 Austritte von Veteran Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und spätestens bis 7 Tage vor der Jahresversammlung mitzuteilen.



IV. Rechte und Pflichten

Art. 4

- 1 Die Mitglieder sollen die Interessen des Vereins wahren, die Statuten beachten, Vereinsbeschlüssen nachleben und den Anordnungen des Vorstandes Folge leisten. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an Anlässen und Vereinsversammlungen des Feuerwehrvereins Erlen gehalten.
- 2 Vereinsmitglieder sind an der Jahresversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- 3 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4 Mitglieder, die sich den Anordnungen der Vereinsorgane nicht fügen, oder die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

V. Organe des Vereins

An. 5

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahresversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- 2 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- 3 Die ordentliche Jahresversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder und oberstes Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im der ersten Hälfte des Vereinsjahrs statt und erledigt die üblichen Geschäfte.
- 4 Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Nennung der Traktanden, dazu eingeladen worden sind. Mitglieder haben Anträge auf Änderung der Traktandenliste für die Jahresversammlung 7 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen. Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident des Stichentscheides Gebrauch machen.
- 5 Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes einberufen werden. Diese hat innerhalb von 60 Tagen zu erfolgen.
- 6 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.



VI. Vorstand

Art. 6

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Aktuar
 - c) dem Kassier
 - d) 2 weitere Vorstandsmitglieder

- 2 Der Vorstand tritt auf Abruf zusammen. Er erledigt die statuarischen Geschäfte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten mit dem Aktuar oder dem Kassier im Kollektiv geführt.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 7

- 1 Als Rechnungsrevisoren amten 2 Mitglieder des Vereins. Diese haben die Rechnung zu prüfen und der Jahresversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

VIII. Wahlen

Art. 8

- 1 Der Vorstand-und die Rechnungsrevisoren werden von der Jahresversammlung für 2 Jahre gewählt.
Der Vorstand konstituiert sich selbstständig.

IX. Finanzen

Art. 9

- 1 Das Vereinsjahr dauert vom 1.Januar bis 31. Dezember.
- 2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Erlöse aus Veranstaltungen
 - b) allfällige Schenkungen und Zuweisungen
- 3 Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 500.-- pro Fall.
- 4 Mitglieder, die an Veranstaltungen nicht teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Ersatzentschädigungen.



X. Haftung

Art. 10

- 1 Die Haftung des Vereins erstreckt sich ausschliesslich auf die Höhe des Vereinsvermögens.
- 2 Eine private Haftung der Mitglieder aus Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

XI. Statutenänderungen

Art. 11

- 1 Die Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden, sofern Abänderungsanträge mit der Traktandenliste schriftlich angekündigt worden sind.

XI. Schlussbestimmungen

- Art. 12 1 Die Auflösung des Feuerwehrvereins Erlen kann nur an eine zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Jahresversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 13 1 Ein allfälliges Vermögen ist bis zur Gründung eines neuen Vereins auf der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Erlen zu deponieren. Erfolgt nicht innerhalb von 15 Jahren eine Neugründung, fällt das Vermögen der Feuerwehr Erlen als Eigentum zu.
- Art. 14 1 Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Jahres-versammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26.Juni 2017.

An der Jahresversammlung vom Montag, 15. Juni 2019 in Erlen genehmigt.

Feuerwehrverein Erlen

Der Präsident:



Michael Bolt

Der Aktuar:



Roger Rohr

